
S 26 U 379/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 U 379/94
Datum	13.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 29/00
Datum	08.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 13. März 2000 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Zuständigkeit der Beklagten als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für bestimmte Unternehmensbereiche streitig.

Die Klägerin, deren Rechtsvorgängerin im Jahre 1926 als Deutsche P. GmbH mit dem Unternehmensgegenstand "Vertrieb von elektrotechnischen Artikeln jeder Art insbesondere der P. Glühlampenfabrik E., der P. Radio-AG E. und der P. Metall Glühlampenfabrik E." gegründet wurde, entwickelt, produziert und vertreibt weltweit elektrotechnische Artikel unterschiedlicher Zweckbestimmung. Seit Gründung hat es mehrfach Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion gegeben. So wurde im Jahre 1937 der Unternehmensgegenstand in "Herstellung und Vertrieb von elektrotechnischen Artikeln jeder Art" geändert, später der Sitz von B. nach H. verlegt und auch der Name mehrfach geändert. Bezogen auf das Jahr 1951 (Eintragung im Handelsregister am 24. Mai 1951) lauten

Firma und Gegenstand des Unternehmens der so genannten Hauptniederlassung in H. "Deutsche P. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung und Vertrieb industrieller Erzeugnisse, insbesondere elektrotechnischer Artikel und der Handel mit solchen". Durch Verschmelzungsvertrag vom 6. September 1989 wurde schließlich die P. GmbH mit der Allgemeine Deutsche P. Industrie GmbH, der bisherigen Konzernholding, verschmolzen, welche alsdann ihren Namen in den der heutigen Klägerin änderte. Der Unternehmensgegenstand der Klägerin lautet gegenwärtig "Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Vermietung (Leasing), Montage und Wartung von Erzeugnissen und technischen Anlagen sowie Software jeder Art, insbesondere unter der Bezeichnung 'P.P.'".

Die Klägerin befindet sich mit ihren Herstellungsbereichen bei der Beigeladenen in Versicherung, während die nicht-produzierenden, im Wesentlichen dem Vertrieb dienenden und sämtlich rechtlich unselbständigen Unternehmensbereiche/Zweigniederlassungen bei der Beklagten in Versicherung sind und von dieser getrennt veranlagt werden. Den jeweils ergangenen Aufnahmebescheiden der Beklagten liegen entsprechende Aufnahmeanträge der Klägerin zugrunde. Im Einzelnen sind dies die Hauptniederlassung (Mitgliedsnummer M XXXXX) seit dem Jahre 1951, der Unternehmensbereich Consumer Electronics (Mitgliedsnummer M XXXXX) seit dem Jahre 1951, der Unternehmensbereich Diktiersysteme (Mitgliedsnummer M XXXXX) seit dem Jahre 1992, der Unternehmensbereich Lichtvertrieb (Mitgliedsnummer M XXXXX) seit dem Jahre 1989, der Unternehmensbereich Elektrohausgeräte (Mitgliedsnummer M XXXXX) seit dem Jahre 1990, der Unternehmensbereich Components (Mitgliedsnummer M XXXXX) seit dem Jahre 1951 und der Unternehmensbereich Semiconductors (Mitgliedsnummer M XXXXX) seit dem Jahre 1992. Das Verhältnis der Zahl der Beschäftigten im Herstellungsbereich in Deutschland zu derjenigen in den übrigen Unternehmensbereichen in Deutschland wird von der Klägerin mit 10 zu 1 angegeben (etwa 16.000 zu 1.700 im Jahr 1993, 9229 zu 901 im Jahr 1999 und 8132 zu 832 im Jahr 2004).

Unter dem 26. Oktober 1993 beantragte die Klägerin die Überweisung dieser Unternehmensbereiche an die Beigeladene: Sie stelle sich in ihrer heutigen Form als Gesamtunternehmen im Sinne des § 647 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) mit einer Hauptniederlassung, fünf rechtlich unselbständigen Unternehmensbereichen sowie 10 rechtlich unselbständigen Fabriken für Elektroartikel dar. Zum Konzern gehörten außerdem noch die rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften. Nach der besonderen Zuständigkeitsregel des [§ 647 Abs. 1 RVO](#) solle bei Gesamtunternehmen nur ein einziger Versicherungsträger zuständig sein. Jedoch seien die rechtlich unselbständigen Unternehmensbereiche, die sich ausschließlich mit dem Vertrieb der elektrotechnischen Produkte beschäftigten, überwiegend bei der Beklagten mitgliedschaftlich organisiert, während Fabriken und Laboratorien bei der Beigeladenen unfallversichert seien. Als einheitliches Unternehmen der Elektrotechnik sei man aber daran interessiert, eine einheitliche Betreuung durch einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sicherzustellen, der dem Geschäftszweck entspreche. Es seien neue juristische Strukturen entstanden, denen auch in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft Rechnung

getragen werden müssen. Das Prinzip der Einheitlichkeit in der Berufsgenossenschafts-Zuständigkeit muss nicht nur für einen Betrieb, sondern auch für ein einheitliches Unternehmen mit seinen diversen Betriebsstätten realisiert werden. Andernfalls ließen sich betriebsübergreifende Pflichten bei je nach Berufsgenossenschaft unterschiedlichen Pflichtinhalten nur schwer erfüllen. Hier sei an die zentralen Funktionen wie den Hauptsicherheitsingenieur, den Hauptwerksarzt und das zentrale Sozialwesen zu denken. Deren unternehmensbezogenes Tätigwerden werde kontraproduktiv beeinflusst, wenn die unterschiedlichen Rechtsvorschriften mehrerer Berufsgenossenschaften beachtet werden müssten. Auch erhöhe sich die Zahl relevanter Ansprechpartner bei Zuständigkeit von mehr als einer Berufsgenossenschaft pro Unternehmen. Eine Zuständigkeit der satzungsgemäß Unternehmen des Großhandels mit und ohne Lager sowie Lagerei- und Speicherunternehmen betreuenden Beklagten für die rechtlich unselbstständigen Unternehmensbereiche der Klägerin sei nicht gegeben. Es sei vielmehr für die wirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin insgesamt die Beigeladene zuständig, welche nach ihrer Satzung Unternehmen betreue, deren Gegenstand u.a. die Herstellung elektrotechnischer Erzeugnisse und elektrischer Großgeräte sei. Es würden auch kaum noch Lager in Deutschland unterhalten. Die Distribution erfolge direkt ab Fabrik. Noch bestehende Lager würden ins Ausland verlegt. Großhandel finde nicht statt. Vertrieb werde nur an Wiederverkäufer, und zwar Produkte, die im Konzern selbst hergestellt würden. An Endverbraucher werde nur noch im Personalverkauf veräußert. In der Hauptniederlassung schließlich werde gar kein Handel mit Waren getrieben. Diese biete vielmehr Dienstleistungen innerhalb des Konzerns an und übernehme Leitungsfunktionen aus.

Die Beklagte stellte daraufhin interne Ermittlungen in ihrem Geschäftsbereich an. Die befragten technischen Aufsichtsbeamten gaben an, dass sich hinsichtlich der Unfallverhütungsarbeit und hinsichtlich des technischen Aufsichtsdienstes keine Besonderheiten im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu zwei Berufsgenossenschaften ergeben hätten. Vielmehr habe man erfahren, dass finanzielle Erwägungen für den Wunsch nach einem Wechsel der Berufsgenossenschaft ausschlaggebend seien.

Mit Bescheid vom 11. August 1994 lehnte die Beklagte das Überweisungsbegehren ab. Ein Grund für eine Überweisung nach [§ 667 Abs. 1 RVO](#) sei nicht ersichtlich. Sie, die Beklagte, sei die für die Vertriebsorganisation der Klägerin nach den [§§ 646 ff. RVO](#) sachlich zuständige Berufsgenossenschaft. Denn zum Großhandel rechneten auch Verkaufsniederlassungen von Herstellungswerken, weil diese die gleichen Aufgaben hätten wie andere Großhandelsbetriebe. Insoweit unterscheide die Klägerin selbst streng zwischen Fertigung und Vertrieb. Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die eine Überweisung rechtfertigten, seien auch nicht eingetreten. Dies gelte namentlich angesichts der geschilderten Änderung der juristischen Strukturen. Es sei nur eine Holding mit der Hauptniederlassung verschmolzen worden. Eingetreten seien jedoch weder Veränderungen in der Organisation noch in Bezug auf die beschäftigten Mitarbeiter in den Vertriebsbereichen. Im übrigen gelte der Grundsatz, dass ein

Betrieb, der â wie hier â l ngere Zeit unbeanstandet einer Berufsgenossenschaft angeh rt habe, mangels einer wesentlichen Ver nderung und eines offensichtlichen Irrtums bei der die Mitgliedschaft begr ndenden Aufnahme dort zu belassen sei. Der mit der Mitgliedschaft bei zwei unterschiedlichen Berufsgenossenschaften verbundene zus tzliche Verwaltungsaufwand f hrte zumal angesichts der automatischen Datenverarbeitung zu keinen eine  berweisung rechtfertigenden Unzutr glichkeiten. Auf den Bescheid wird erg nzend Bezug genommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. November 1994 wies die Beklagte den unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens und mit dem Hinweis, dass auch das letzte von der Kl gerin gef hrte Lager mittlerweile geschlossen worden sei, begr ndeten Widerspruch zur ck. Weder seien wesentliche Ver nderungen in den Betriebsverh ltnissen zu verzeichnen noch liege eine unrichtige Eintragung im Sinne des [   664 Abs. 3 RVO](#) vor. Die Eintragung eines Unternehmens sei dann unrichtig, wenn sie auf Grund eines so gr blichen Irrtums erfolgt sei, dass der Verbleib des Betriebes bei der formal zust ndig gewordenen Berufsgenossenschaft der gesetzlichen Zust ndig keitsregelung eindeutig zuwiderlaufen w rde, oder wenn schwerwiegende Unzutr glichkeiten nachweisbar seien, welche die Belassung bei der Berufsgenossenschaft als unbillige H rte erscheinen lie e. Hieran fehle es.

Das Sozialgericht hat der daraufhin fristgerecht erhobenen Klage durch Urteil vom 13. M rz 2000 stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, die unselbst ndigen Unternehmensbereiche Hauptniederlassung, Consumer Electronics, Diktiersysteme, Licht, Elektrohausger te, Components und Semiconductors mit Wirkung vom 1. Januar 1994 an die Beigeladene zu  berweisen, und zur Begr ndung ausgef hrt, es bestehe f r s mtliche unselbst ndigen Betriebe der Kl gerin Unternehmeridentit t. Durch Aufgabe der rechtlichen Selbst ndigkeit der Betriebe Hauptniederlassung, Licht, Components und Semiconductors sei eine wesentliche  nderung eingetreten. Die Aufgabe der rechtlichen Selbst ndigkeit der Hauptniederlassung stelle auch f r die schon immer rechtlich unselbst ndigen Bereiche Consumer Electronics, Diktiersysteme und Elektrohausger te Unternehmeridentit t mit der Kl gerin her, weil diese Betriebe durch die Hauptniederlassung geleitet worden seien und weiter geleitet w rden. Es l gen alle Voraussetzungen f r die Annahme eines Gesamtunternehmens im Sinne des [   647 Abs. 1 RVO](#) vor. Dies gelte auch angesichts des Einwandes der Beklagten, dass es sich insoweit nur um eine formalrechtliche  nderung gehandelt habe. Als Hauptunternehmen sei der bei der Beigeladenen versicherte unselbst ndige Produktionsbereich anzusehen, weil dieser Bereich innerhalb des Gesamtunternehmens auf Grund der Zahl der Arbeitskr fte, der Entgeltsumme und des Wertes der Betriebseinrichtungen den wirtschaftlichen Schwerpunkt bilde und die Produktion von Elektroartikeln f r die Kl gerin pr gend sei.

Das Urteil ist der Beklagten am 19. Juni 2000 zugestellt worden.

Diese hat am 5. Juli 2000 Berufung eingelegt. Sie tr gt vor, auf den Sachverhalt

seien nicht die Vorschriften der RVO, sondern diejenigen des am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII – anzuwenden, weil es sich vorliegend um eine Verpflichtungsklage handle. Die Voraussetzungen des sonach einschlägigen [Â§ 136 Abs. 1 Satz 4 SGB VII](#) lägen nicht vor. Die Firmenhistorie zeige, dass vom Zeitpunkt der erstmaligen Eintragung bei der Beklagten bis zum heutigen Zustand die Zahl der Gesellschaften nach anfänglicher Zunahme wieder reduziert worden sei durch die Verschmelzung der P. GmbH mit der Allgemeine Deutsche P. Industrie GmbH und die Rücknahme der rechtlichen Verselbständigung des Licht-Vertriebes. Demgegenüber habe die Beklagte seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Eintragung den Vertrieb der P.-Produkte in Versicherung erhalten. Dieser sei von Beginn an personalmäßig zentral über die Hauptniederlassung geleitet worden, welche ebenfalls von Beginn an über die Verwaltungsgesellschaft die Interessen der niederländischen Muttergesellschaft berücksichtigt habe. Weder sei die damalige Eintragung offensichtlich unrichtig gewesen noch hätten sich wesentliche Änderungen der Verhältnisse ergeben.

Die seinerzeitige Aufnahme des Vertriebssteiles der Klägerin sei nicht im Sinne einer anfänglichen Unrichtigkeit nach [Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) zu beanstanden gewesen, weil eine die Betriebsüberweisung rechtfertigende anfängliche Unrichtigkeit nur bei eindeutigem Verstoß gegen die gesetzliche Zuständigkeitsregelung oder bei schwerwiegenden Unzulänglichkeiten anzunehmen sei. Hieran fehle es, weil seinerzeit zwischen den einzelnen Teilunternehmen (Produktion einerseits und Vertrieb andererseits) kein wirtschaftlicher und betriebstechnischer Zusammenhang bestanden und es sich sonach nicht um ein Gesamtunternehmen im Sinne des [Â§ 631 RVO](#) a. F. gehandelt habe. Denn es habe eine räumliche Trennung der Teilunternehmen vorgelegen, gemeinsame Betriebseinrichtungen hätten gefehlt, und ein Austausch von Arbeitnehmern sei nicht erfolgt. Schwere Unzulänglichkeiten hätten ebenso wenig vorgelegen. Sie könnten sich immer nur aus Umständen ergeben, die geeignet seien, Schwierigkeiten im Aufbau und der Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung selbst hervorzurufen. Hierzu gehöre weder eine unterschiedliche Beitragshöhe noch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne des [Â§ 136 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) liege ebenso wenig vor. Im Hinblick auf die Grundsätze der Katasterrichtigkeit und Katasterstetigkeit fährten nur solche nachhaltigen wesentlichen Betriebsveränderungen zu einer Überweisung, die das Gepräge des Unternehmens grundlegend umgestaltet hätten. Grundlegend bedeute, dass das Unternehmen, die Tätigkeit, nicht mehr in die bisherige Gefahrgemeinschaft passe. Da sich Änderungen stets auf Art und Gegenstand des Unternehmens beziehen müssten, sei eine formal- und gesellschaftsrechtliche Zusammenfassung bislang selbständiger Unternehmensteile oder von unselbständigen Unternehmensteilen in verschiedene Rechtspersonen keine wesentliche Änderung der betrieblichen Verhältnisse. Letztlich sei bei der Klägerin lediglich der Vertrieb modernisiert und gestrafft worden, was keine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse darstelle. Es liege weiterhin ein dem Großhandel gleichzusetzender Betrieb von Verkaufsniederlassungen vor, für den die Beklagte

auch zust ndig sei, wenn keine Lager unterhalten w rden. Schließlich sei eine  berweisung mit Wirkung f r die Vergangenheit    wie sie das Sozialgericht vorgenommen habe    gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 13. M rz 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kl gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 13. M rz 2000 zur ckzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen der Beklagten entgegen und verteidigt die Entscheidung des Sozialgerichts. Schon die urspr ngliche Eintragung in das Unternehmensverzeichnis sei unrichtig gewesen, weil sie gegen den Grundsatz versto en habe, dass ein Gesamtunternehmen, welches nach ihrer Auffassung vorliege, bei nur einem Tr ger der Unfallversicherung zu veranlassen sei. Im  brigen erg ben die gesellschaftsrechtlichen Ver nderungen sehr wohl eine wesentliche  nderung der tats chlichen Verh ltnisse. Auch sei im Vertriebsbereich eine wesentliche  nderung dadurch eingetreten, dass dieser Teil mit der Produktion untrennbar verzahnt sei.

Die Beigeladene schlie t sich dem Vorbringen der Kl gerin an. Sie h lt das erstinstanzliche Urteil ebenfalls f r zutreffend.

Im Senatstermin am 7. August 2002 ist der Kl gerin aufgegeben worden, vorzutragen und zu belegen, welche tats chlichen Ver nderungen der einzelnen Unternehmensbereiche der Kl gerin zu welchem Zeitpunkt erfolgt sind. Sie hat mit Schriftsatz vom 26. Juni 2003 vorgetragen, sie    die Kl gerin    habe sich vom reinen Vertriebsbetrieb zum Herstellerbetrieb mit Eigenvertrieb gewandelt. Um einen solchen habe es sich bereits zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns im Jahre 1951 gehandelt, so dass Unrichtigkeit der Eintragung von Anfang an bestanden habe. Wesentliche  nderungen h tten sich hinsichtlich der Verkaufsniederlassungen ergeben. Anfang der 80er Jahre h tten noch f nf Verkaufsniederlassungen mit 15 Auslieferungs- und Au enlagern bestanden. Ebenso habe ein Reparaturservice f r Ger te der Unterhaltungselektronik bestanden. Der Vertrieb der Ware sei regional erfolgt. Mitte der 80er Jahre sei dann eine Konzentration auf zwei Zentrallager und Lieferzentren erfolgt. Als Folge der Konzentration im Handel sei dann schlie lich der regionale Vertrieb Mitte der 90er Jahre ganz aufgegeben worden. S mtliche Niederlassungen und Verkaufsb ros sowie Servicest tzpunkte seien geschlossen worden. Die Betreuung der Kunden erfolge  ber Au endienstmitarbeiter, welche mit Hilfe von Telefon, Laptop und Handy und entsprechender Software in sog. homeoffices arbeiteten. Nachdem das letzte Lager in D. 1995 geschlossen worden sei, w rden s mtliche in P.-Fabriken weltweit hergestellten Waren entweder direkt an Kunden ausgeliefert oder bei externen Dritten gelagert, welche sodann die Auslieferung vorn hmen. Es gebe

bei ihr kein Personal mehr, welches Ware physisch bewege. Der Anzahl der "Verkäufer" in Relation zu der Zahl der in der Herstellung Beschäftigten habe sich zu Lasten der "Verkäufer" geändert.

Die Beklagte beharrt auch unter Berücksichtigung dieser Ausführungen auf ihrem Rechtsstandpunkt. Die von der Klägerin angegebenen Änderungen der Vertriebsstruktur seien nur die üblichen Anpassungen an die Erfordernisse des Marktes. Sie gäben keinen Anlass für einen Wechsel des Versicherungsträgers. Außer innerorganisatorischen und gesellschaftsrechtlichen Änderungen habe die Klägerin nichts vorzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf denjenigen der von der Beklagten vorgelegten Sachakten Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts ist nach [Â§ 143, 144 SGG](#) statthaft und im übrigen zulässig, namentlich fristgerecht ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)) eingelegt worden.

Die Berufung ist auch begründet. Das Sozialgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, das Unternehmen der Klägerin an die Beigeladene zu überweisen. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Der geltend gemachte Anspruch richtet sich entgegen der Auffassung des Sozialgerichts nach den Vorschriften des SGB VII, das insoweit am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes vom 7. August 1996 BGBl. I S. 1254) und demgemäß auch bereits vom Sozialgericht hätte beachtet werden müssen. Gesetzesänderungen, die während der Rechtshängigkeit einer Verpflichtungsklage (hier der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage) eintreten, sind grundsätzlich vom Gericht zu beachten, sofern das neue Recht nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfassen will (Bundessozialgericht BSG, Urteil vom 14. Juli 1993, [BSGE 73, 25, 27 = SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 4](#); BSG, Urteil vom 28. Januar 1998 [B 6 KA 44/96 R](#) m.w.N.). Das ist hier der Fall. Die über die Überweisung von Unternehmen maßgebenden [Â§ 664 Abs. 3](#) und [667 Abs. 1 RVO](#) wurden mit Wirkung zum 1. Januar 1997 aufgehoben (Art 35 Nr. 1 UVEG). Eine hiervon abweichende Regelung des Übergangsrechts ([Â§ 212 ff SGB VII](#)) fehlt (vgl. BSG, Urteil vom 11. August 1998 [B 2 U 31/97 R](#)). Für den geltend gemachten Anspruch auf Überweisung ist nunmehr [Â§ 136 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 SGB VII](#) maßgebend. Die Vorschrift hat die bisherigen Regelungen in der RVO zur Überweisung von Unternehmen unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung übernommen und konkretisiert (Amtl. Begründung zu [Â§ 136 Abs. 1 SGB VII](#), [BT-Drucks 13/2204, Seite 108](#)). Sie regelt nunmehr zusammenfassend, unter welchen Voraussetzungen bei anfänglicher Unrichtigkeit

(im Folgenden a) oder bei nachträglichlicher Änderung der festgestellten Zuständigkeit (im Folgenden b) das Unternehmen an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu überweisen ist.

a) Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens liegen die Voraussetzungen für eine Überweisung wegen anfänglicher Unrichtigkeit der Feststellung der Zuständigkeit nicht vor.

Nach [§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) ist die Feststellung der Zuständigkeit von Anfang an unrichtig, wenn sie den Zuständigkeitsregelungen eindeutig widerspricht oder das Festhalten an dem Bescheid zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führen würde. Diese Regelung übernimmt die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu [§ 664 Abs. 3 RVO](#), einer Spezialregelung gegenüber [§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz](#) (SGB X). Danach war die Berichtigung der Eintragung eines Unternehmens in das Unternehmerverzeichnis einer Berufsgenossenschaft nur dann zulässig, wenn diese aufgrund eines so gravierenden Irrtums erfolgt war, dass die weitere Belassung des Betriebes bei der formal zuständig gewordenen Berufsgenossenschaft der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung eindeutig zuwiderlaufen würde, oder wenn schwerwiegende Unzuträglichkeiten nachweisbar waren, welche die Belassung des Betriebes bei der formal zuständig gewordenen Berufsgenossenschaft als unbillige Härte erscheinen ließe, wobei jeweils auf den Zeitpunkt des Erlasses des Aufnahmebescheides abzustellen war (grundlegend Urteil vom 28. November 1961, [BSGE 15, 282](#), 288 f; Urteil vom 28. Oktober 1974, [BSGE 38, 187](#), 191).

Die sachliche Zuständigkeit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft richtet sich grundsätzlich nach Art und Gegenstand des Unternehmens, d.h. nach dessen Tätigkeit (vgl. [§ 122 Abs. 1 SGB VII](#), [§ 646 Abs. 2 RVO](#)), wobei als Unternehmen jede planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von Tätigkeiten, gerichtet auf einen einheitlichen Zweck und ausgeübt mit einer gewissen Regelmäßigkeit, verstanden wird (vgl. BSG, Urteil vom 9. August 1973, [BSGE 36, 111](#), 115). Das Unternehmen ist damit begrifflich von der natürlichen oder juristischen Person des Unternehmers zu trennen. Für die Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft bedeutet dies, dass die maßgeblichen Rechtsbeziehungen nicht über die Person, d.h. den Unternehmer und damit im vorliegenden Falle die P. GmbH in ihren unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Ausformungen, hergestellt werden, sondern durch Art und Gegenstand der ausgeübten Tätigkeit. Die Mitgliedschaft des Unternehmers bei der für sein Unternehmen sachlich zuständigen Berufsgenossenschaft ist lediglich eine Rechtsfolge der durch die Aufnahme der Tätigkeit herbeigeführten materiell-rechtlichen Mitgliedschaft. Das Unternehmen entscheidet über die sachliche Zugehörigkeit, und zwar unabhängig davon, wer, d.h. welcher Unternehmer die Tätigkeit ausübt. Ob ein Fall ursprünglich unrichtiger sachlicher Zuständigkeit oder ein Fall nachträglich veränderter sachlicher Zuständigkeit vorliegt, ist somit an den auf die wirtschaftliche Tätigkeit bezogenen Verhältnissen bei der erstmaligen Aufnahme des Unternehmens in einer Berufsgenossenschaft zu messen. Dagegen hat ein Unternehmerwechsel in der Regel keine Auswirkung auf die sachliche

Zust ndigkeit.

F r die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschr nkter Haftung auftretende Kl gerin ist hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes von der Eintragung im Handelsregister auszugehen. Er gibt Aufschluss  ber den Gesellschaftszweck. Zu beachten ist hierbei, dass   worauf die Beklagte zu Recht hinweist   es sich nicht um 7 einzelne Unternehmen handelt, die Aufnahme bei der Beklagten fanden und hinsichtlich derer ein Zust ndigkeitswechsel angestrebt wird, sondern vielmehr um ein Unternehmen, n mlich den Deutschland-Vertrieb der inzwischen weltweit unter dem Namen P. produzierten Erzeugnisse. Daf r spricht die durch die Handelsregisteraus ge nachgewiesene Firmenhistorie. Die Unterteilung in verschiedene Mitgliedsbetriebe hatte nach allen im Verfahren zutage getretenen Umst nden lediglich abrechnungstechnische Gr nde.

Ma geblich f r die Bestimmung der sachlichen Zust ndigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist auch unter der Geltung des SGB VII der Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1885 betreffend die Bildung der Berufsgenossenschaften (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts   AN   1885, 143) mit den hier einschl gigen  nderungen vom 1. November 1901 (AN 621) und vom 10. Oktober 1912 (AN 925), das vom Reichsversicherungsamt aufgestellte alphabetische Verzeichnis der Gewerbebezweige nach ihrer berufsgenossenschaftlichen Zugeh rigkeit (AN 1885, 254; 1986, 134; 1903, 404; 1906, 477), ferner (soweit mit den erw hnten Bundesratsbeschl ssen in  bereinstimmung stehend) das im Einvernehmen der gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgestellte Alphabetische Verzeichnis der Gewerbebezweige mit Angabe der Zust ndigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Alphabetisches Verzeichnis) und schlie lich die Satzung der Beklagten. Denn die nunmehr in [  122 Abs. 1 SGB VII](#) (ebenso wie nach dem Recht der RVO, vgl. dort   646 Abs. 2) vorgesehene, die Zust ndigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Einzelnen regelnde Rechtsverordnung ist bis zum heutigen Tage nicht erlassen worden (st. Rspr. des BSG, vgl. etwa Urteil vom 30. Januar 1975, [BSGE 39, 112](#) f., 116 sowie Urteil vom 4. August 1992, [BSGE 71, 85](#), 86).

Hinsichtlich der einzelnen Unternehmensbereiche der Kl gerin bestand bei deren Aufnahme weder ein eindeutiger Widerspruch zu der gesetzlichen Zust ndigkeitsregelung (aa), noch gibt es insoweit Anhaltspunkte f r das Vorliegen einer unbilligen H rte (bb).

aa) Vorliegend verweist das Alphabetische Verzeichnis wegen der "Verkaufsstellen von Herstellungsbetrieben" in  bereinstimmung mit den erw hnten Bundesratsbeschl ssen auf die Zust ndigkeit der Beklagten, die nach   3 Abs. 1 Nr. 1 ihrer Satzung f r den Gro handel mit und ohne Lager, den Handel und den Verkauf an gewerbliche und landwirtschaftliche Verwender zust ndig ist. Die Aufnahme der gesamten Vertriebsorganisation der Kl gerin in die Versicherung der Beklagten stand damit nicht von Beginn an in einem eindeutigen Widerspruch zu dieser Zust ndigkeitsordnung. Vielmehr entsprach sie durchaus dem Wortlaut des Alphabetischen Verzeichnisses, trug den Besonderheiten der Firmenstruktur der

Klägerin Rechnung und entsprach auch letztlich dem Willen der Klägerin. Insoweit wird nämlich in allen vorliegenden Handelsregistereintragungen betreffend die Klägerin zur Beschreibung des Gesellschaftszwecks neben der Entwicklung und der Herstellung elektrotechnischer Artikel gesondert auch auf den Vertrieb derselben und $\hat{=}$ bezogen auf das Jahr der erstmaligen Versicherung der Klägerin bei der Beklagten, das Jahr 1951 $\hat{=}$ sogar auf den Handel mit denselben abgehoben. Auch hatte die Klägerin zum Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Unternehmensbereiches bei der Beklagten gegenteilige Vorstellungen nicht entwickelt und der Aufnahme nicht nur nicht widersprochen, sondern diese sogar jeweils begehrt und hierzu in dem entsprechenden Aufnahmefragebogen ausdrücklich auf "Vertrieb" bzw. im Falle des Unternehmensbereichs Elektrohausgeräte sogar auf den "Handel mit kleinen Elektrogeräten" hingewiesen. Klägerin und Beklagte gingen folglich übereinstimmend von einem Sachverhalt aus, der die Zuständigkeit der Beklagten für den Vertrieb der P.-Erzeugnisse zumindest nahe liegend erscheinen ließe.

Etwas anderes ergibt sich für den jeweiligen Aufnahmezeitpunkt nicht aus [§ 647 Abs. 1 Satz 1 RVO](#) (nunmehr [§ 131 SGB VII](#)). Nach dieser Vorschrift ist bei Unternehmen, die verschiedenartige Bestandteile umfassen, die Berufsgenossenschaft zuständig, der das Hauptunternehmen angehört. Hieraus folgt eine besondere Zuständigkeitsregel für Bestandteile eines Unternehmens. Ihre Anwendung setzt voraus, dass die verschiedenartigen Unternehmensteile ein Gesamtunternehmen bilden, dem das Hauptunternehmen sein Gepräge gibt. Letzteres ist damit maßgeblich für die sozialversicherungsrechtliche Stellung des Gesamtunternehmens (BSG, Urteil vom 30. Januar 1975, [BSGE 39, 112](#), 117). Entscheidend ist hierbei eine lebensnahe Betrachtung, bei der Umstände wie eine einheitliche Unternehmensleitung und ein räumlicher Zusammenhang der Betriebsteile und der Austausch von Arbeitskräften von Bedeutung sind. Nach den gesamten Fallumständen liegt jedenfalls nicht im Sinne einer gräßlichen Unrichtigkeit nahe, dass die ausschließlich mit dem Vertrieb befassten Unternehmensbereiche der Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt als Teile eines Gesamtunternehmens der Produktion elektrotechnischer Artikel hätten ausschließlich bei der Beigeladenen versichert werden müssen. Hierfür ist wiederum die zunächst die Handelsregistereintragung für die einzelnen Unternehmensbereiche maßgeblich. Sie bestimmt jeweils gesondert den Unternehmensgegenstand in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht und gibt im Falle der Klägerin keinen Hinweis auf eine etwaige Eingliederung der Vertriebsbereiche in diejenigen der Produktion, sie spricht vielmehr für deren unternehmerische Selbständigkeit. Gleiches ergibt sich aus den von der Klägerin jeweils erstellten Aufnahmefragebögen. Ihnen lässt sich kein Hinweis dafür entnehmen, dass der maßgebliche Wille der Unternehmensleitung dahin gegangen sei, die Klägerin mit allen ihren Unternehmensbereichen als ein einheitlicher Versicherung bei der Beigeladenen unterliegendes Gesamtunternehmen anzusehen. Versicherung bei der Beigeladenen hat die Beklagte vielmehr im Einzelfalle ausdrücklich lediglich für ihre Herstellungsbereiche reklamiert, während sie den Vertrieb ihrer Erzeugnisse der Versicherung bei der Beklagten unterstellt hat und dies im Hinblick auf die Selbständigkeit dieses Unternehmensbereiches auch wollte. Es bestand zudem eine räumliche Trennung von der Produktion. Ein Austausch von Arbeitskräften

fand ebensowenig statt. Beides ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Nach allem k nnen im jeweils ma geblichen (Aufnahme-) Zeitpunkt allenfalls Zweifel an der Zust ndigkeit der Beklagten bestanden haben. Dies reicht jedoch f r die Annahme eines eindeutigen Widerspruchs zu den Zust ndigkeitsregeln nicht aus.

bb) Schwerwiegende Unzutr glichkeiten bei Festhalten an den jeweiligen Aufnahmebescheiden lassen sich ebensowenig feststellen. Sie liegen nicht schon bei einer unterschiedlichen Beitragsh he vor (BSG, Urteil vom 28. November 1961, [BSGE 15, 282](#)), sondern ohnehin nur dann, wenn die Versicherung bei unterschiedlichen Berufsgenossenschaften sich auf den Aufbau oder die Durchf hrung der Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverh tung auswirkt. Dies ist nach den Ermittlungen der Beklagten nicht der Fall. Gegenteiliges behauptet auch die Kl gerin nicht. Dass eine einheitliche Versicherung aus ihrer Sicht "produktiver" ist, vermag eine schwerwiegende Unzutr glichkeit nicht zu begr nden. Von einem erh hten Verwaltungsaufwand ist angesichts der gegenw rtigen M glichkeiten elektronischer Datenverarbeitung nicht mehr auszugehen.

b) Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens fehlt es auch an den Voraussetzungen f r eine  berweisung wegen  nderung der Zust ndigkeit. Gem   [   136 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) hat der Unfallversicherungstr ger das Unternehmen an die zust ndige Berufsgenossenschaft zu  berweisen, wenn sich nachtr glich die urspr nglich richtig festgestellte Zust ndigkeit f r ein Unternehmen  ndert. Eine wesentliche  nderung der tats chlichen Verh ltnisse i.S. des [   48 SGB X](#), die zu einer  nderung der Zust ndigkeit f hrt, liegt vor, wenn das Unternehmen grundlegend und auf Dauer umgestaltet worden ist. Die in [   136 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) enthaltene Definition der f r eine Zust ndigkeits nderung erforderlichen wesentlichen  nderung der tats chlichen Verh ltnisse entspricht den von der Rechtsprechung zum bisherigen [   667 Abs. 1 RVO](#) entwickelten Kriterien (vgl. etwa BSG Urteile vom 19. M rz 1991, [BSGE 68, 205, 207](#); vom 13. Oktober 1993 â   [2 RU 23/92](#) â   HV-INFO 1993, 2677; vom 14. Dezember 1995, [BSGE 77, 162](#) ff.). Danach sollen im Hinblick auf die Grunds tze der Katasterrichtigkeit und Katasterstetigkeit nur solche nachhaltigen wesentlichen Betriebsver nderungen zu einer  berweisung f hren, die das Gepr ge des Unternehmens (seine Struktur) grundlegend umgestaltet haben. "Grundlegend" bedeutet, dass das Unternehmen, die T tigkeit, nicht mehr in die bisherige Gefahrengemeinschaft passt, der die beiden zentralen Aufgaben Unfallverh tung und Erbringung von Entsch digungsleistungen  bertragen sind. Da sich die sachliche Zust ndigkeit der Berufsgenossenschaft nach Art und Gegenstand des Unternehmens richtet ([   122 Abs. 1 SGB VII](#); [   646 Abs. 2 RVO](#)), muss sich die wesentliche  nderung im Unternehmen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die Herstellungsweise der Erzeugnisse, die in Betracht kommenden Arbeitsvorg nge sowie die dabei benutzten Betriebseinrichtungen beziehen (hierzu grundlegend BSG, Urteil vom 11. August 1998, [B 2 U 31/97 R](#)). Dieser Rechtsprechung folgt der erkennende Senat.

An einer derartigen, die tats chlichen Verh ltnisse betreffenden wesentlichen

Änderung fehlt es auch angesichts der auf den Auflagenbeschluss des Senats durch die Klägerin gegebenen Erläuterungen. Die vorgenommene Änderung der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion betrifft â anders als dies das Sozialgericht gesehen hat â lediglich die Unternehmerpersönlichkeit, nicht jedoch das Unternehmen, mithin den Vertrieb. Dieser bleibt hiervon unberührt. Eine grundlegende Änderung der Arbeitsvorgänge beim Vertrieb der P.-Erzeugnisse, die einer fortbestehenden Zugehörigkeit zur Gefahrgemeinschaft der bei der Beklagten versicherten Unternehmen entgegenstehen, ist nach allem für den Senat nicht ersichtlich. Auf die Vorhaltung von Lagerkapazität kommt es nach der Satzung der Beklagten nicht an. Auf die Beweisangebote der Klägerin zur Vertriebsstruktur braucht deshalb nicht eingegangen zu werden; dieses Vorbringen kann als wahr unterstellt werden. Denn auch nach den erfolgten Änderungen vertreibt das Unternehmen der Klägerin wie bisher die P.-Erzeugnisse, und zwar über die hier streitgegenständlichen Unternehmensbereiche. Damit erschöpfen sich aber die vorgenommenen Änderungen in einer Straffung der Vertriebsstruktur und eine Anpassung an neuere Erkenntnisse der Betriebswirtschaft.

Schließlich ergibt auch der Gesichtspunkt der Schaffung eines neuen Gesamtunternehmens im Sinne des [Â§ 131 SGB VII](#) keine wesentliche Änderung. Wenn die Klägerin behauptet, dem Vertrieb komme durch "Verzahnung mit der Produktion" mittlerweile keine eigenständige Bedeutung mehr zu, so vermag der Senat dem auf der Grundlage des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung nicht zu folgen. Die Klägerin hat keinerlei tatsächliche Veränderungen in der Unternehmensstruktur dargelegt, die â anders als bei der Aufnahme des Unternehmens â es nunmehr rechtfertigten, von einem Gesamtunternehmen, bestehend aus einem Hauptunternehmen "Produktion" und einem Nebenunternehmen "Vertrieb" auszugehen. So hat die Klägerin namentlich nichts dafür vorgetragen, dass etwa die Leitungsmacht insgesamt nunmehr bei den Produktionsbetrieben liegt. Bei lebensnaher Betrachtung dürfte es betriebswirtschaftlich eher umgekehrt sein, dass nämlich die Produktion über den Vertrieb gesteuert wird. Hierfür spricht gerade der zunehmende Verkauf weltweit hergestellter Produkte. Schließlich ist auch das zahlenmäßige Verhältnis der Beschäftigten im Vertrieb gegenüber denjenigen in der inländischen Produktion über die Jahre konstant und damit die Bedeutung des Vertriebs innerhalb des Konzerns auch unter diesem Blickwinkel trotz durchgeführter Rationalisierungen unverändert geblieben. All dies rechtfertigt die getrennte Versicherung der unterschiedlichen Unternehmensbereiche auch für die Zukunft.

Nach allem konnte die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen diese Entscheidung nicht zugelassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 01.08.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024